

B e s c h l u ß

In Sachen

der Firma N[REDACTED] I[REDACTED] und Kr[REDACTED], Aktien-
gesellschaft in R[REDACTED], vertreten durch ihre Vorstands-
mitglieder Josef B[REDACTED] und Alfred M[REDACTED], beide in R[REDACTED],

Antragsgegnerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma T[REDACTED]'sche G[REDACTED] und W[REDACTED], Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, in D[REDACTED]-H[REDACTED], vertreten
durch ihre Geschäftsführer, Senator e. h. Dipl.Ing. K[REDACTED],
Dipl.Ing. Ku[REDACTED] und Dr. Ma[REDACTED] ebenda,

Antragstellerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 5. Mai
1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und
der Bundesrichter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Hubert
Meyer und Dr. Vogt beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird in Abänderung
des Beschlusses vom 8. Oktober 1959 für die Revisions-
instanz auf

5.200.000 DM

festgesetzt.

G r ü n d e:

Der Senat hat den Streitwert am 8. Oktober 1959 ge-
mäß der übereinstimmenden Erklärung der Parteivertreter
auf 2.200.000 DM festgesetzt. Hieran kann im Hinblick auf
die berechtigten Vorstellungen des Kostenprüfungsbeamten
des Bundesgerichtshofs nicht festgehalten werden.

Der Streitwert für das gerichtliche Verfahren entspricht dem Wert des Schiedsspruchs, soweit dessen Vollstreckbarerklärung verlangt worden ist (RG JW 1936, 3330). Dieser Schiedsspruch enthielt nicht die Verurteilung zu einer Leistung, sondern gab nur die Grundlage für deren Berechnung. Die Leistungen selbst sind der Höhe nach nicht fest bestimmt. Somit ist der Streitwert nicht nach dem § 9 ZPO, sondern nach dem § 3 ZPO zu ermitteln.

Für seine Höhe sind die Rückstände bis zur Stellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung sowie die zukünftigen Unterschiedsbeträge maßgebend.

Die Rückstände von 1952 bis 1956 betragen nach den Angaben der Antragstellerin rund 1.450.000 DM. Der Senat hat diesen Betrag, der sich im wesentlichen mit den eigenen Angaben der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 5. Oktober 1959 deckt, zugrunde gelegt und ihn im Hinblick darauf, daß es sich nicht um ein Leistungsverlangen handelt, für die Wertfestsetzung auf 1.200.000 DM ermäßigt.

Die zukünftigen Unterschiedsbeträge hat der Senat entsprechend der Höhe der Rückstände mit jährlich rund 400.000 DM bewertet; den Ausführungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 5. Oktober 1960 vermag er nicht zu folgen.

- 3 -

Da eine Abänderung der Sätze und eine Kündigung des Abkommens möglich sind und da nur eine Feststellung streitig ist, hat er insoweit den 10 fachen Jahresbetrag, also 4.000.000 DM, für angemessen erachtet.

Danach ergibt sich ein Gesamtschuldentwert von

5.200.000 DM.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)